

Merkblatt der PLK

Anstellungsort/Firmendomizil

1. Regelung in Art. 33.1 des GAV der Schweizerischen Elektrobranche 2020-2023 (nachfolgend GAV 2020-2023) bzw. Art. 41.1 des GAV im Schweiz. Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe 2014-2018 (nachfolgend GAV 2014-2018)

GAV 2020-2023, Art. 33 Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit

33.1 Mit täglicher Rückkehr

Der Arbeitnehmer hat mindestens Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für die Verpflegung von **CHF 16.-/Tag**, wenn

- a) eine Rückkehr über Mittag an den **Anstellungsort/ans Firmendomizil** oder nach Hause nicht möglich ist oder
- b) der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anweist, über Mittag am auswärtigen Arbeitsort zu verbleiben;
- c) wenn der Arbeitsort ausserhalb eines geografischen Gebiets liegt, wo die Wegstrecke zum **Firmendomizil** oder zum Wohnort des Arbeitnehmers mehr als **20 Min.** beträgt.

GAV 2014-2018, Art. 41 Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit

a) mit täglicher Rückkehr

41.1 Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für die Verpflegung von Fr. 12.-/Tag, wenn:

- aa) eine Rückkehr über Mittag an den **Anstellungsort/ans Firmendomizil** oder nach Hause nicht möglich ist oder
- bb) der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anweist, über Mittag am auswärtigen Arbeitsort zu verbleiben.
- cc) eine Rückkehr zum **Anstellungsort/Firmendomizil** oder nach Hause nicht möglich ist, wenn der Arbeitsort ausserhalb eines Radius von 10 km zum Anstellungsort/Firmendomizil oder Wohnort liegt oder wenn die entsprechende Wegstrecke länger als **15 km** (ein Weg) ist.

Art. 33.1 GAV 2020-2023 wie auch Art. 41.1 GAV 2014-2018 knüpfen an den Anstellungsort/ans Firmendomizil an. Sofern eine Rückkehr zum Anstellungsort/ans Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist, sind (bei Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 33.1 bzw. Art. 41.1) die Mehrkosten für eine auswärtige Verpflegung geschuldet.

2. Häufige Problemstellung

Oftmals stellt sich die Frage, welches der Anstellungsort/das Firmendomizil ist.

Beispiel:

Arbeitnehmer Hans Muster hat mit dem Temporärbüro Tempoflex AG einen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Gemäss diesem Arbeitsvertrag ist der Arbeitsort von Hans Muster die Baustelle Testlauf in Abbruchhausen.

Die Einsatzfirma, für welche Hans Muster auf der Baustelle Testlauf Arbeiten ausführt, hat ihren Sitz, ihr Firmendomizil in Baustorf.

Im vorliegenden Beispiel stellt sich die Frage, ob der Anstellungsort in Abbruchhausen oder in Baustorf ist.

3. Praxis PLK

Anstellungsort/Firmendomizil im Sinne von Art. 33.1 GAV 2020-2023 bzw. Art. 41.1 GAV 2014-2018 ist das Firmendomizil, der Sitz der Einsatzfirma. Aus der zusätzlichen, expliziten Erwähnung des Firmendomizils in Art. 33.1 bzw. Art. 41.1 geht hervor, dass der Anstellungsort nach Willen der Vertragspartner das Firmendomizil und damit der Sitz der Einsatzfirma ist.

Im vorliegenden Beispiel ist somit der Anstellungsort/das Firmendomizil in Baustorf.